

# Testfrequenz in Pflegeeinrichtungen

Übersicht der Regelungen der Bundesländer zu Corona-Testungen

Stand: 17.03.2021

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf [www.pflegenetzwerk-deutschland.de](http://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

[deutschland.de](http://deutschland.de)

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Baden-Württemberg	<p><b><u>Personal</u></b></p> <p><b>Vollstationäre Einrichtungen:</b> Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einer Testung (...) zu unterziehen; die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.</p> <p><b>Ambulante Pflegedienste:</b> Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche (...); die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.</p> <p><b><u>Besuchspersonen</u> vollstationärer Einrichtungen:</b> Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten.</p>	<p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021:</p> <p><a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307_6.CoronaVO.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307_6.CoronaVO.pdf</a></p>	28. März
Bayern	<p><b><u>Personal</u></b></p> <p><b>Vollstationäre Einrichtungen:</b> Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die <b>regelmäßige Testung der Beschäftigten</b> der Einrichtung (...) - auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – vorsieht; Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.</p> <p><b>Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen</b>, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen (...) <b>an mindestens</b></p>	<p>Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021:</p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12</a></p>	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><b>zwei verschiedenen Tagen pro Woche</b>, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.</p> <p><b>Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen:</b> müssen ihre <b>Beschäftigten</b> im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten <b>regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche testen</b> lassen.</p>		
Berlin	<p><b><u>Personal</u></b> <b>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen:</b> Eine Testung (...) ist <b>während</b> des Zeitraumes, in dem die Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, <b>täglich</b>, vorzugsweise vor deren Dienstbeginn, durchzuführen.</p> <p><b>Ambulante Pflegeeinrichtungen:</b> Eine Testung (...) ist während des Zeitraumes, in dem die Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, <b>regelmäßig im Abstand von zwei Tagen</b> durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Pflegepersonal, welches neu oder nach längerer Abwesenheit tätig wird, am Tag der Dienstaufnahme getestet wird; dies gilt auch für Leasingkräfte.</p> <p><b><u>Bewohnerinnen und Bewohner</u></b> <b>Stationäre Einrichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewohnerinnen und Bewohner sollen <b>mindestens einmal im Monat</b> (...) getestet werden.</li> <li>▪ Bewohnerinnen und Bewohner mit kognitiven Einschränkungen sollen <b>mehrmals pro Monat</b> (...) getestet werden.</li> </ul> <p><b>Teilstationäre Einrichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Bewohnerinnen und Bewohner teilstationärer Einrichtungen sollen <b>mehrmals pro Monat</b> (...) getestet werden.</li> </ul> <p>Die erforderlichen Testungen soll die jeweilige Einrichtung organisieren.</p>	<p>Zweite Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 9. März:</p> <p><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php#headline_1_7">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php#headline_1_7</a></p>	27. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><b><u>Besuchspersonen</u></b></p> <p><b>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen:</b> Die Einrichtungen sollen die Testung mittels PoC-Antigen-Test durchführen. Stationären Einrichtungen sollen für die Testungen von Besuchenden mindestens einmal täglich ein Zeitfenster anbieten.</p>		
Brandenburg	<p><b><u>Personal</u></b></p> <p><b>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</b> Beschäftigten haben sich regelmäßig, <b>mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche</b>, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung zu unterziehen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.</p> <p><b><u>Besuchspersonen stationärer Einrichtungen:</u></b> Die Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern die Durchführung einer Testung (...) vor dem Betreten der Einrichtung anzubieten.</p>	<p>Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021:</p> <p><a href="https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9067">https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9067</a></p>	28. März
Bremen	<p><b><u>Personal</u></b></p> <p><b>Vollstationäre Einrichtungen:</b> Die Beschäftigten (...) haben sich regelmäßig, <b>mindestens jedoch zweimal pro Woche</b> einer Testung (...) zu unterziehen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p> <p><b><u>Besuchspersonen vollstationärer Einrichtungen:</u></b> Der Träger einer Einrichtung soll Personen, die die Einrichtung zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten wollen, die Durchführung eines Tests anbieten.</p>	<p>Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 11. Februar 2021, zuletzt mehrfach <b>geändert, § 5a eingefügt durch Verordnung vom 5. März 2021:</b></p>	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
		<a href="https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.164512.de#jlr-CoronaV25VBRV3P25">https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.164512.de#jlr-CoronaV25VBRV3P25</a>	
Hamburg	<p><b><u>Personal</u></b>  <b>Vollstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</b>  die <b>Beschäftigten</b> haben sich regelmäßig, <b>mindestens zweimal pro Woche</b>, einer Testung (...) mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p> <p><b><u>Besuchspersonen stationärer Einrichtungen:</u></b>  <b>Besuchspersonen müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen</b>, dessen Ergebnis negativ ist, <b>oder</b> sie müssen dem Einrichtungspersonal ein (...) negatives Testergebnis (...) vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels <b>PoC-Antigen-Test höchstens 12 Stunden</b> und mittels <b>PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein darf.</p>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)  (gültig vom 15. bis 28. März 2021):</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a></p>	28. März
Hessen	<p><b><u>Personal</u></b>  <b>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</b>  ... sind verpflichtet, das (...) Personal (Eigen- und Fremddienste) <b>mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen</b> zu testen. Die Durchführung der Testungen ist im einrichtungsbezogenen Konzept zu regeln.</p> <p><b><u>Ambulante Pflegedienste:</u></b>  sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, <b>mindestens einmal pro Woche</b>, einem Virusdirektnachweis (...) zu unterziehen.</p>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) Vom 26. November 2020  Stand 8. März 2021:</p> <p><a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_08.03.21_barrierefrei.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_08.03.21_barrierefrei.pdf</a></p>	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Mecklenburg-Vorpommern	<p><b>Personal</b>  <b>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</b>  Das Personal muss bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 mindestens zweimal und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden.</p> <p><b>Besuchspersonen voll- und teilstationärer Einrichtungen:</b>  Jede besuchende und aufsuchende Person darf die <b>Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests</b> (...) negativ ist oder der Nachweis eines negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird.</p>	<p>Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die Sechste Pflege und Soziales CoronaVO M-V-Änderungsverordnung vom 12. März 2021:</p> <p><a href="https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Nicht%20amtliche%20Lesefassung%20Pflege%20und%20Soziales%20Corona-VO%20M-V%20ab%202021-01-16.pdf">https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Nicht%20amtliche%20Lesefassung%20Pflege%20und%20Soziales%20Corona-VO%20M-V%20ab%202021-01-16.pdf</a></p>	11. April
Niedersachsen	<p><b>Personal</b>  <b>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</b>  Beschäftigte und eingesetzte Leiharbeitnehmer, Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben <b>an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen tätig sind</b>, einen PoCAntigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Anbieter körpernaher Dienstleistungen (z.B. Frisöre).</p> <p><b>Ambulante Pflegedienste:</b>  Personen, die in ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen, haben <b>an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind</b>, einen Test durchführen zu lassen. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen.</p> <p><b>Besuchspersonen vollstationärer Einrichtungen:</b></p>	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Fassung vom 12. März 2021:</p> <p><a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a></p>	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><b>Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100.000 EW pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, Besuchspersonen sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten.</b> Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die zu testende Person ein negatives Testergebnis nachweist und die Testung höchstens 36 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.</p>		
<p><b>Nordrhein Westfalen</b></p>	<p><b><u>Personal</u></b>  <b>Vollstationäre Einrichtungen:</b>  Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Bewohnern dienenden Räume betreten, sind <b>mindestens an jedem dritten Kalendertag</b>, der ein Arbeitstag ist, ansonsten an dem nächsten Arbeitstag, mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Ein Coronaschnelltest ist zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.</p> <p><b>Teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</b>  Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die Kontakte zu Pflegebedürftigen, Nutzerinnen, Nutzern oder Patientinnen, Patienten haben, sind <b>mindestens an jedem zweiten Tag</b> mit mindestens einem Coronaschnelltest zu testen.</p> <p><b><u>Besuchspersonen</u> vollstationärer Einrichtungen:</b>  Zur Umsetzung der Testanforderung für Besuchspersonen ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine <b>Testmöglichkeit</b> auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei</p>	<p>Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 11. März 2021:</p> <p><a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19230&amp;ver=8&amp;val=19230&amp;sg=0&amp;menu=0&amp;vd_ba ck=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19230&amp;ver=8&amp;val=19230&amp;sg=0&amp;menu=0&amp;vd_ba ck=N</a></p>	<p>8. April</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>sind mindestens drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.</p> <p><b><u>Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewohner*innen sind <b>bei Verdacht auf eine durch Kontakt mit einer infizierten Personen möglicherweise erfolgten Ansteckung</b>, auch wenn sie asymptomatisch sind, mit einem Coronaschnelltest zu testen.</li> <li>▪ Asymptomatische <b>Bewohner*innen</b> haben einen Anspruch auf kostenlose Testung mindestens einmal pro Woche mittels Coronaschnelltest.</li> <li>▪ <b>Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen</b>, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.</li> </ul>		
Rheinland-Pfalz	<p><b><u>Personal</u></b> <b>Vollstationärer Einrichtungen:</b></p> <p>Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind mittels PoC-Antigen-Test <b>mindestens einmal wöchentlich</b> (...) zu testen.</p> <p>Personen nach § 3 Abs. 4, die die Einrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, sind beim Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test (...) zu testen. Das Ergebnis ist der in Satz 2 genannten Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.</p> <p>Abweichend davon sind die genannten Personen <b>mindestens zwei Mal pro Woche</b> (...) zu testen, <b>wenn</b> in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums</p>	<p>Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021:</p> <p><a href="https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Verordnung_Aufnahme_Besuchs_und_Ausgangsrechte/LVO">https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Verordnung_Aufnahme_Besuchs_und_Ausgangsrechte/LVO</a></p>	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>von sieben Tagen die Rate der <b>Neuinfektionen höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt</b> der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird.</p> <p><b>Besuchspersonen vollstationärer Einrichtungen:</b>  <b>Jede Besuchsperson</b> ist vor Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test zu testen, <b>wenn</b> in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der <b>Neuinfektionen höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt</b> der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird.</p> <p><b>Bewohner vollstationärer Einrichtungen:</b>  Alle Bewohner*innen sollen mittels PoC-Antigen-Test <b>mindestens einmal wöchentlich (...)</b> getestet werden. Verlassen Bewohner die Einrichtung länger als 24 Stunden ist zum Zeitpunkt der Rückkehr sowie am siebten Tag danach jeweils eine Testung (...) durchzuführen.</p>	<a href="#">Aufnahme Besuchs- und Ausgangsrechte.pdf</a>	
Saarland	<p><b><u>Personal</u></b>  <b>Vollstationäre Einrichtungen:</b>  Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer sind mindestens <b>dreimal wöchentlich (...)</b> zu testen.</p> <p><b><u>Bewohner vollstationärer Einrichtungen:</u></b>  Bewohner*innen sind (...) <b>zweimal wöchentlich (...)</b> zu testen, mit Ausnahme bei Bewohner*innen, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen.</p> <p><b><u>Besuchspersonen</u></b>  <b>Vollstationäre Einrichtungen:</b></p>	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 6. März 2021:  <a href="https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-2021-02-04.html">https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung_stand-2021-02-04.html</a>	21. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Alle Besucher (...) sind <b>bei jedem Besuch</b> zu testen.</p> <p>Personen, die zum Zweck der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung (...) getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.</p>		
Sachsen	<p><b><u>Personal</u></b>  <b><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></b>  Es ist eine regelmäßige Testung <b>dreimal in der Woche</b> angeordnet. <b>Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen.</b></p> <p><b><u>Gäste von Tagespflege-Einrichtungen:</u></b>  Es ist eine regelmäßige Testung <b>dreimal in der Woche</b> angeordnet. <b>Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen.</b></p> <p><b><u>Besuchspersonen vollstationärer Einrichtungen:</u></b>  Die Einrichtungen sind verpflichtet, <b>auf Wunsch der Besucher</b> einen Antigentest durchzuführen. Dem vor Ort durchgeführten Antigentest stehen ein tagaktueller Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests und ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.</p>	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021:</p> <p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-03-05.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-03-05.pdf</a></p>	31. März
Sachsen-Anhalt	<p><b><u>Personal</u></b>  <b><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></b>  Die Beschäftigten haben sich regelmäßig, <b>mindestens zweimal pro Woche</b>, vor dem Dienst in der Einrichtung (..) einer Testung zu unterziehen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.</p>	Zehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus	28. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>BESUCHSPERSONEN;  <u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste</u>  Der Zutritt darf nur mit erfolgtem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, gewährt werden. <b>Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</b></p>	<p>SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 10. März 2021:   <a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Zehnte_SARS_CoV_2_EindaemmungsVO_Notverkuendung.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Zehnte_SARS_CoV_2_EindaemmungsVO_Notverkuendung.pdf</a></p>	
Schleswig-Holstein	<p><b>Personal</b>  <b>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</b>  Die angestellten sowie die externen Mitarbeiter sind mindestens zweimal wöchentlich zu testen. Soweit ein hinreichender Impfschutz besteht, genügt eine wöchentliche Testung.</p> <p><b>Besuchspersonen vollstationärer Einrichtungen:</b>  Externe Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie über ein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis verfügen.</p> <p><b>Einrichtungsbetreiber sind verpflichtet, Testungen für die Besucher*innen anzubieten.</b></p>	<p>Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 10. März 2021:   <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210310_LF_Corona-Bekaempfungs-VO.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210310_LF_Corona-Bekaempfungs-VO.html</a></p>	28. März
Thüringen	<p><b>Personal</b>  <b>Vollstationäre Einrichtungen:</b>  Beschäftigte sind verpflichtet, sich <b>mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche</b>, in der der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, (...) testen zu lassen.  Einem Antigenschnelltest steht eine PCR-Testung gleich, die nicht älter als 48 Stunden ist.</p>	<p>Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-</p>	31. März

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Darüberhinausgehende Regelungen kann das für Pflege zuständige Ministerium durch Erlass treffen; insbesondere können in dem Erlass häufigere Testungen angeordnet werden.</p> <p><b><u>Besuchspersonen</u> vollstationärer Einrichtungen:</b>  <b>Besuchspersonen darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels einer PoC-Testung oder vergleichbaren Testung (Antigenschnelltest) mit negativem Testergebnis gewährt werden.</b> Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis einer molekularbiologischen PCR-Testung gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.</p> <p>Bei wiederholten Besuchen kann auf die Durchführung eines Antigenschnelltests verzichtet werden, sofern ein letztmalig in der Einrichtung durchgeführter Antigenschnelltest mit negativem Ergebnis nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.</p> <p><b>Die Einrichtungen sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</b></p>	<p>Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-):</p> <p><a href="https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_3_SonderVO_12.03.2021.pdf">https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_3_SonderVO_12.03.2021.pdf</a></p>	